

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0974/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 22.10.2024 online unter der Überschrift „SPD will Steuern für Grundstücksbesitzer kräftig erhöhen“, die lokale SPD wolle mehr Grundsteuer von Hausbesitzern und mehr Gewerbesteuer einnehmen als eigentlich notwendig. Bisher habe sie für ihren Plan aber noch keine Mehrheit organisieren können. Die SPD wolle die Grundsteuerreform dazu nutzen, um die Steuern für die Bürger kräftig zu erhöhen. Wie die Fraktion jetzt mitgeteilt habe, wolle sie auf eine eigentlich mögliche Senkung der Hebesätze verzichten und aus dem ab 2025 entstehenden Plus die Ausbaubeiträge für Anliegerstraßen bezahlen. Das Versprechen, dass nach der Reform in Summe nicht mehr Geld ins Stadtsäckel fließen dürfe als zuvor, werde sie wohl nicht umsetzen. Wenigstens nicht, wenn die SPD eine Mehrheit für ihren Vorschlag organisiert bekommt. Weil dies bisher noch nicht gelungen sei, sei der Finanzausschuss in dieser Woche abgesagt worden.

II. Die Beschwerdeführerin, die im Artikel zitierte SPD-Vertreterin, trägt vor, durch die Überschrift werde eine Falschinformation gegeben. Weder die von der SPD eingereichten Anträge bei der Kommune noch im Gespräch mit dem Journalisten seien diese Aussagen getätigt worden. Die Fragestellung habe gelautet, warum der Finanzausschuss abgesagt wurde, da doch die SPD viele Anträge eingereicht hätte. Auch sei nie die Äußerung getätigt worden, dass die SPD für ihre Anträge Mitstreiter suche. Die Verwaltung sei aufgefordert worden, einen Vorschlag zu unterbreiten.

III. Die Chefredakteurin trägt vor, die Recherche habe am 21.10.2024 stattgefunden, und zwar per Telefon. Sie sei vollständig dokumentiert. Dem Bericht als solchem sei nach Erscheinen von keiner Seite widersprochen worden, er sei nicht dementiert worden, es sei keine „Richtigstellung“ verlangt worden. Man habe sich nur über ihn geärgert, weil er einen Vorgang offengelegt habe, der eigentlich hinter verschlossenen Türen erledigt werden sollte.

Aufgrund der Brisanz des Vorganges – es habe eine Grundsteuererhebung „durch die Hintertür“ stattfinden sollen – habe sie Zitate der Beschwerdeführerin damals wörtlich mitgeschrieben (Tippfehler seien original):

- „Wenn wir die Anliegerbeiträge abschaffen wollen, dann müssen wir das ja finanzieren. Das können wir über die Grundsteuer machen.“
- „Nein, dazu gibt es noch keine Mehrheit, die organisiere wir gerade im Hintergrund.“
- „Wir haben die Verwaltung gebeten, den Ausschuss (Finanzen) heute abzusagen, weil wir noch nicht so weit sind.“
- „Wir müssen das dringend in diesem Jahr beschließen.“
- „Ja, das kriegen wir hin, die Verwaltung muss dann ja nur noch die Zahlen einsetzen“.

Die Recherche habe sich auf Verwaltungsvorlagen der Stadt gestützt, die zum angesprochenen Finanzausschuss im Ratsinfo-System veröffentlicht gewesen seien. Am Nachmittag des 21.10. seien sie von der Stadt offline gestellt worden und seien nicht mehr zugänglich gewesen.

Am 23.10. habe eine Folgerecherche stattgefunden, in der man die Fraktionsvorsitzenden der anderen Parteien zu der Thematik befragt habe. Auch die Beschwerdeführerin sei wieder angerufen worden. Sie habe gesagt: „wir haben gegebenenfalls neue Erkenntnisse diesbezüglich...“ (Originalkopie aus den Recherche-Unterlagen).

Hintergrund: Tags zuvor sei überraschend bekanntgeworden, dass das Land Niedersachsen die Steuer aus Verkäufen von Offshore-Strom gemeindegenu auszahlt – und die Kommune eine unerwartete Nachzahlung von zwölf Millionen Euro bekommt.

Im Kern habe sich die Beschwerde nicht gegen den Bericht gerichtet, sondern nur gegen die Überschrift. Sie gebe eine „Falschinformation“.

Diesem Vorwurf widerspreche man. Der von der Beschwerdeführerin beigelegte SPD-Antrag zu dieser Thematik sage genau das aus, was in der Überschrift stehe. Ihre telefonischen Zitate stützten die Überschrift auch.

Es sei der erklärte Wille der SPD gewesen, den Ausfall der Anliegerbeiträge durch eine Erhöhung der Grundsteuereinnahmen gegenzufinanzieren. Anders sei der Punkt 2 im beigelegten Antrag nicht zu interpretieren: „Die finanzielle Deckung der künftigen Straßenbaumaßnahmen sind durch einen Vorschlag der Verwaltung für die Grundsteuerhebesätze B zur Diskussion vorzulegen“.

Man könne eine Deckung nicht erzielen, indem die Hebesätze gesenkt werden. Die SPD habe natürlich eine Erhöhung bzw. eine Beibehaltung der Sätze erwartet, um dann im Zuge der Grundsteuerreform höhere Einnahmen zu generieren.

Der Punkt werde weiter unten im Antrag erläutert mit der Formulierung „die Aufwendungen (...) gerechter verteilen (...).“ Das aber bedeute nichts anderes, als dass die Aufwendungen auf alle Steuerzahler umgelegt werden, weshalb es natürlich keine Steuersenkung geben könne, sondern nur eine Steuererhöhung.

Das Adjektiv „kräftig“ in der Überschrift sei begründbar durch die – im Artikel erwähnte – Tatsache, dass eine Einnahmeverbesserung von 770.000 Euro geplant sei. Dies sei angesichts der geringen Größe der Stadt aus ihrer Sicht „eine kräftige“ Erhöhung.

Fazit: Man weise die Beschwerde zurück. Die Recherche als solche sei nicht kritisiert worden. Die Überschrift fasse das Ergebnis der Recherchen in einem Satz zusammen – wobei es in der Natur der Sache liege, dass es darin zu Verkürzungen und auch zu Zuspitzungen kommen könne. Diese werden jedoch von den Fakten getragen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „SPD will Steuern für Grundstücksbesitzer kräftig erhöhen“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Überschrift mag auf keinem von der SPD gegebenen Zitat beruhen. Sie fasst aber den Kern der Information verkürzt zusammen. Wenn eine Beibehaltung der Hebesätze nach der Neuregelung der Grundsteuer für Grundstücksbesitzer zu höheren Zahlungen führt, kann dies aus Sicht der Zahler als Steuererhöhung bezeichnet werden. Die von der Redaktion protokollierte Einlassung der Beschwerdeführerin „Nein, dazu gibt es noch keine Mehrheit, die organisieren wir gerade im Hintergrund“ widerlegt deren Aussage in der Beschwerdebegründung, es sei nie geäußert worden, dass die SPD für ihre Anträge Mitstreiter suche.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

